

Intervalle für die infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen durch den ÖGD

Überwachungsintervalle des öffentlichen Gesundheitsdienstes für die von § 23 Abs. 3, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1, § 41 Abs. 1 IfSG und § 9 Abs. 1 Nr. 1-17 ÖGDG des Landes Mecklenburg-Vorpommern betroffenen Einrichtungen.

Die Überwachung der Wasserbeschaffenheit gemäß § 37 Abs. 3 IfSG und der TrinkwV bzw. der DIN 19643 (Schwimm- und Badebeckenwasser) sind nicht Gegenstand dieses Merkblattes.

Bei den Überwachungsintervallen handelt es sich um Empfehlungen nach primärer Risikoeinschätzung. Im Falle von Beanstandungen bzw. Auffälligkeiten hat die Überwachung nach sekundärer Risikoeinschätzung zu erfolgen.

1. Primäre Risikobewertung an Hand folgender Einzelkriterien:

- Durchführung von Therapien und Maßnahmen, welche mit einem erhöhten Übertragungsrisiko für Infektionserreger einhergehen (z. B. invasive Maßnahmen)
- Behandlung/Betreuung/Versorgung von Klienten/Personen mit erhöhter Empfänglichkeit für Infektionserkrankungen (z. B. Immunschwäche)
- Äußere Bedingungen, die eine Übertragung von Infektionserregern erhöhen können (z. B. viele enge Kontakte, hohe Anzahl untergebrachter Personen)

| Infektionshygienisches Risiko | Empfohlener Überwachungsrythmus |
|-------------------------------|---|
| hoch | mindestens einmal pro Jahr |
| mittel | mindestens alle 3 Jahre |
| gering | mindestens alle 5 Jahre |
| sehr gering | stichprobenartige und anlassbezogene Kontrollen |

2. Überwachungspflichtige Einrichtungen und Zuordnung nach Infektionshygienischem Risiko*

2.1 Hohes infektionshygienisches Risiko

- Krankenhäuser, Universitätskliniken
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Dialyseeinrichtungen
- Ambulante Intensivpflegedienste

Intervalle für die infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen durch den ÖGD

- vollstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge

2.2 mittleres infektionshygienisches Risiko

- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ohne eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung
- Tageskliniken
- teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
- ambulante Pflege und häusliche Krankenpflege
- Einrichtungen für psychisch Kranke und Suchtkranke
- ambulante Endoskopie-Einrichtungen
- onkologische Schwerpunktpraxen
- Rettungsdienst und Krankentransport
- Geburtshäuser
- Piercing- und Tätowierungs-Einrichtungen
- Kinderheime
- Kindertagesstätten inkl. Spielplätze (Kinderkrippen, -gärten, -horte)
- Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge
- Obdachlosenunterkünfte
- Justizvollzugsanstalten

2.3 geringes infektionshygienisches Risiko

- Arztpraxen
- Zahnarztpraxen
- Blutspende-Einrichtungen
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe: z. B. Physiotherapie, medizinische Fußpflege, Heilpraktiker
- Tagesmütter
- Schulen (allgemeinbildende, berufsbildende und Sonderschulen)
- Campingplätze

2.4 sehr geringes infektionshygienisches Risiko

- Hotels, Pensionen, Familienferienstätten, Beherbergungsbetriebe
- Großveranstaltungen
- Messen
- Jahrmärkte
- Einrichtungen des Leichen- und Bestattungswesens
- Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinder- und Jugendbildungsstätten z. B. Internate, Jugendwohnheime, Kinderferienlager, Jugendclubs, Jugendherbergen, Schulheime
- Einrichtungen der Körper- und Schönheitspflege z. B. Friseure, Kosmetik, Fußpflege
- Sport- und Freizeitanlagen
- Öffentliche Toiletten
- Abwasseranlagen

Intervalle für die infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen durch den ÖGD

*Die Aufzählung der Einrichtungen ist exemplarisch und im Konkreten aus der jeweils geltenden Norm zu entnehmen:

[Mecklenburg-Vorpommern - ÖGDG M-V | Landesnorm Mecklenburg-Vorpommern | Gesamtausgabe | Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern \(Gesetz über den ... | gültig ab: 01.01.2005 \(landesrecht-mv.de\)](#)

[§ 23 IfSG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

[§ 35 IfSG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

[§ 36 IfSG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

[§ 37 IfSG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

[§ 41 IfSG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Kontakt

Abteilung Gesundheit

Dezernat Allgemeine Hygiene, Krankenhaushygiene

Stand: 06.06.2024

Intervalle für die infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen durch den ÖGD